

# **STERNTALER**

## **Förderverein zum Ausbau der Freien Waldorfschule Biberach e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sterntaler Förderverein zum Ausbau der Freien Waldorfschule Biberach“. Er hat seinen Sitz in Biberach/Riß und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach unter der Nr. VR 641190 eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins können nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Im Einzelnen wird der Zweck des Vereins wie folgt festgelegt:

1. Der Verein fördert den Bau und Ausbau der Freien Waldorfschule Biberach
2. Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit für seine Belange.

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglied kann werden, wer dies dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres oder mit dem Tod des Mitglieds. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied nach Anhörung ausgeschlossen werden, wenn es eindeutig gegen den Zweck des Vereins oder die Satzung gehandelt hat. Ein Beistand kann hinzugezogen werden.

Der Kassierer führt die Mitgliederliste und überwacht die ordnungsgemäße Zahlung der Beiträge.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder an. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied lädt alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor jeder Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung schriftlich an die letzte bekannte Postanschrift oder per Email an die letzte bekannte Email-Adresse ein. Weitere Sitzungen müssen einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder im Interesse des Vereins für notwendig erachten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung beantragen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über die konkrete Umsetzung des Vereinszwecks. Delegation an den Vorstand ist möglich.
2. Die Wahl des Vorstands
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Die Entgegennahme der Jahresberichte
5. Die Entlastung des Vorstands
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit
7. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen
8. Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
9. Die Abwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstands mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, jedoch mit mindestens der Hälfte der Mitglieder.
10. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit.
11. Die Festlegung des Jahresbeitrags.

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Personen. Diese sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Schriftführer, sowie 1 bis 3 Beisitzer. Mindestens 3 davon sind aus der Elternschaft der Freien Waldorfschule Biberach.

Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolge geregelt ist. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sollen innerhalb zweier Monate, spätestens aber bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nachgewählt werden. Ausscheidende Beisitzer können auch vom Vorstand selbst nachgewählt werden und müssen von der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Sitzung bestätigt werden.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins, entscheidet über die Vergabe der Finanzmittel des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist berechtigt hierfür auch Arbeitsgruppen einzusetzen oder kompetente Einzelpersonen hinzuzuziehen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertretungsbefugt sind.

Einer der beiden Vorsitzenden erstattet der Mitgliederversammlung mindestens

einmal jährlich Bericht über die Arbeit des Vorstandes.

Der Vorstand tagt auf Einladung des 1. Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§ 7 Niederschrift**

Der Schriftführer fertigt über die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift an. Sie ist von 2 Vorstandsmitgliedern, bei der Mitgliederversammlung auch von einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 8 Beiträge und Einkünfte**

Jedes Mitglied muss einen Jahresbeitrag entrichten. Er beträgt € 15,00. Über Absenkung oder Erhöhung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Darüber hinaus können Beiträge in beliebiger Höhe entrichtet werden. Weitere Einnahmen des Vereins bestehen aus Spenden, anderen freiwilligen Zuwendungen, aus den Erträgen des Vereinsvermögens und aus den Erlösen der Veranstaltungen des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 9 Kassen- und Rechnungswesen**

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden vom Kassierer in zeitlicher Ordnung gebucht. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr und beginnt am 01. August.

Aus dem Rechnungsabschluss muss ein etwaiger Überschuss oder ein Abmangel, sowie der Bestand des Vermögens ersichtlich sein.

Alle Einnahmen dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Überschüsse sollen möglichst zeitnah zu ihrem Entstehen verwendet werden.

Für die Bewirtschaftung der Ein- und Ausgaben ist der Vorstand zuständig.

### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit die Geschäftsbücher und Belege einzusehen. Sie haben der Mitgliederversammlung vor der Entlastung des Vorstands Bericht zu erstatten.

### **§ 11 Auflösung**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 5. In diesem Fall oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Freie Waldorfschule Biberach e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am Donnerstag, den 26. Juli 2012 beschlossen.